

99048017169000, 99048017169000

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen Anzeige

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/121344143/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048017169000, 99048017169000
Leistungsbezeichnung I	Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wegeneubau, Wegebau Wald, Waldwege, Forstwege, Wegeausbau, Wegeinstandsetzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Forst (048)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 6b Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) § 15 BNatSchG § 17 BNatSchG Wegebauerlass AVerwGebO, Tarifstelle 7.5.1.5 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=3830&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=588853 https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_17.html https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21108&ver=8&val=21108&sg=0&menu=0&vd_back=N https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen, einen Waldweg neu zu bauen, auszubauen oder instand zu setzen, müssen Sie dies vorher der Forstbehörde anzeigen.
Volltext	Der Neubau, die Instandsetzung und der Ausbau bereits bestehender forstwirtschaftlicher Wege sind vor Beginn der Maßnahme bei der Forstbehörde anzuzeigen. Die Anzeigen nehmen die zuständigen Regionalforstämter entgegen. Die Forstbehörde prüft die Anzeige auf Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Forstrechts und die Einhaltung der gängigen technischen Richtlinien. Sind Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege

Modul	Sachverhalt
	(insbesondere Eingriffsregelung, Waldwegebau in Schutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen, Artenschutz) betroffen, unterrichtet die Forstbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde Gegebenenfalls erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden durch die Forstbehörde festgesetzt. Die Bearbeitung forstwirtschaftlicher Wegebauanzeigen ist gebührenpflichtig.
Erforderliche Unterlagen	Übersichtskarte
Voraussetzungen	Anzeige vor Maßnahmenbeginn
Kosten	Die Kosten werden nach Tarifstelle 7.5.1.5 der AVerwGebO NRW festgelegt. Sie richten sich nach dem zur Prüfung notwendigen Zeitaufwand.
Verfahrensablauf	Die Wegebaumaßnahme wird vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Regionalforstamt. Dieses prüft die forstrechtlichen Belange und beteiligt weitere Behörden. Die Anzeige kann mit einem Auflagenbescheid oder Versagung bescheiden werden. Eine ausdrückliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es wird empfohlen die Anzeige mindestens 4 Wochen im Voraus einzureichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Neubau, die Instandsetzung und der Ausbau bereits bestehender forstwirtschaftlicher Wege ist vor Beginn der Maßnahme bei der Forstbehörde anzuzeigen. Die Anzeigen nehmen die zuständigen Regionalforstämter entgegen. Die Forstbehörde prüft die Anzeige und kann ggf. Auflagen erlassen oder die Maßnahme untersagen.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen Anzeige